

Fachgebiet:
Vertiefung Bilanz

Lehrbrief 1

- ↗ **Bilanzierung von Verbindlichkeiten**
- ↗ **Bilanzierung von Rückstellungen**

Verfasser:
Dipl.-Kfm. Dr. Silke Peemöller, Steuerberaterin

© 2023 WIRTSCHAFTScampus
Dr. Peemöller GmbH
Austraße 42
97299 Zell

Alle Rechte vorbehalten. Die Schulungsunterlagen der WIRTSCHAFTScampus Dr. Peemöller GmbH sind ausschließlich für Teilnehmer zum persönlichen Gebrauch bestimmt. Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der WIRTSCHAFTScampus Dr. Peemöller GmbH ist jede Reproduktion/Digitalisierung/Vervielfältigung/Verbreitung von Schulungsunterlagen – auch auszugsweise – in jedweder Form sowie die Weitergabe an Dritte unzulässig und berechtigt zum Schadensersatz. Dasselbe gilt für das Recht der öffentlichen Wiedergabe.

Certified Senior Accountant

Lernziel:

In Lehrbrief 1 / Bilanz sollen Sie die Bilanzierung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen erlernen.

Wichtig ist es handels- und steuerrechtliche Bewertungsgrundsätze auseinanderzuhalten. Markieren Sie alle angegebenen Fundstellen in Ihrem HGB bzw. Steuergesetz.

Viel Spaß beim Bearbeiten!

Ihr WIRTSCHAFTScampus Team

1. Grundlagen.....	1
2. Ansatz von Verbindlichkeiten	1
3. Bewertung von Verbindlichkeiten	2
3.1 Handelsbilanz: Höchstwertprinzip	2
3.2 Steuerbilanz: Teilwert	2
3.3 Unverzinsliche oder niedrig verzinsliche Verbindlichkeiten	2
3.4 Darlehensfinanzierung mit Disagio.....	3
4. Ausweis.....	5
5. Grundlegende Aspekte der Rückstellungsbildung und Auflösung	9
5.1 Rückstellungsbildung in Handels- und Steuerbilanz.....	9
5.2 Wertaufhellung und Abzinsung	11
5.2.1 Wertaufhellung.....	11
5.2.2 Preis- und Kostensteigerungen und Abzinsung	11
5.3 Abgrenzung von den Rücklagen.....	14
5.4 Abgrenzung von den Verbindlichkeiten.....	14
5.5 Einzelne Rückstellungsarten	15
Anhang.....	18
Lösungen zu den Kontrollaufgaben	20
Übungsfälle zu Lehrbrief 1	22

-
-
-

3. Bewertung von Verbindlichkeiten

3.1 Handelsbilanz: Höchstwertprinzip

Die Bewertung der Verbindlichkeiten ist in § 253 Abs. 1 S. 2 HGB geregelt.

Verbindlichkeiten sind mit dem **Erfüllungsbetrag** anzusetzen. Der Erfüllungsbetrag besteht bei Geldleistungsverpflichtungen im Rückzahlungsbetrag und bei Sachleistungsverpflichtungen im Betrag, der zum Erfüllungszeitpunkt voraussichtlich aufzuwenden ist. Ein generelles Abzinsungsgebot oder ein Barwertansatz existiert nicht nach HGB. Das Vorsichtsprinzip des § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB gilt für Verbindlichkeiten in Form des Höchstwertprinzips. Daher darf eine Minderung des Rückzahlungsbetrages nicht angesetzt werden, während eine Erhöhung des Rückzahlungsbetrages berücksichtigt werden muss. Dies hat insbesondere für Fremdwährungsverbindlichkeiten große Bedeutung.

3.2 Steuerbilanz: Teilwert

Steuerlich sind Verbindlichkeiten gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG in sinngemäßer Anwendung der Nr. 2 mit **Anschaffungskosten** oder dem **Teilwert** zu bewerten. Als Anschaffungskosten einer Verbindlichkeit sind der Nennwert bzw. der Rückzahlungsbetrag zu verstehen.

Steuerlich ist seit 1.1.1999 der Ansatz eines höheren Teilwerts nur noch möglich, wenn es sich um eine dauernde Werterhöhung der Verbindlichkeit handelt. Der BFH hat entschieden, dass eine dauerhafte Erhöhung des Teilwertes bei einer Verbindlichkeit mit einer Restlaufzeit von ca. 10 Jahren durch Kursanstiege nicht vorliegt. Bei so langen Laufzeiten sei davon auszugehen, dass sich Wertschwankungen bis zur Fälligkeit der Verbindlichkeit ausgleichen. Der Ansatz eines niedrigeren Teilwerts verbietet sich aufgrund des Realisationsprinzips, da sonst ein nicht realisierter Gewinn ausgewiesen würde.

Merke:

- Verbindlichkeiten werden steuerlich in Höhe der Anschaffungskosten angesetzt
- Der Nennwert bildet die Wertuntergrenze
- Ein dauerhaft erhöhter Teilwert muss angesetzt werden (Zwischenwerte dürfen nicht angesetzt werden)
- Ist der Teilwert nicht mehr erhöht, muss zwingend auf den niedrigeren Teilwert bzw. die Wertuntergrenze (Nennwert) abgewertet werden

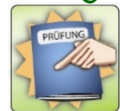
3.3 Unverzinsliche oder niedrig verzinsliche Verbindlichkeiten

Handelsrechtlich dürfen aufgrund des Vorsichtsprinzips niedrig verzinsliche oder unverzinsliche Verbindlichkeiten nicht abgezinst werden. Handelsrechtlich wird daher auch bei langfristigen unverzinslichen Verbindlichkeiten der Erfüllungsbetrag angesetzt.

Zu beachten ist jedoch, dass das Abzinsungsverbot keine Anwendung für auf **Rentenverpflichtungen** beruhende Verbindlichkeiten findet, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist; diese Verbindlichkeiten unterliegen einer **Abzinsungspflicht** nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB. Rentenverpflichtungen sind auf die



Definition
„Erfüllungsbetrag“



Anschaffungskosten



dauernde
Werterhöhung



Abzinsungsverbot in der HGB

Rentenverpflichtung

Erbringung von periodisch wiederkehrenden gleichmäßigen Leistungen in Geld, Geldeswert oder vertretbaren Sachen über einen bestimmten Zeitraum gerichtet und beruhen auf einem einheitlichen Rentenstammrecht. Als Beispiele für Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erbringen ist, können die gleichmäßige Zahlung von Altersvorsorgungsleistungen an ausgeschiedene Mitarbeiter aufgrund ihrer vorherigen Tätigkeit für das Unternehmen, aber auch die Ratenzahlungen nach dem Erwerb des wirtschaftlichen Eigentums an einem Vermögensgegenstand im Rahmen eines Ratenkaufs genannt werden. Im Rahmen eines Ratenkaufs hat das Unternehmen somit die Kaufpreisschuld grds. zum **Barwert** der Verpflichtung anzusetzen.

Steuerlich wurde seit 1.1.1999 ein generelles Abzinsungsgebot mit einem Zinssatz von 5,5 % p.a. eingeführt (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG). Die Abzinsung ist unter Anwendung der zu § 12 ff. BewG aufgestellten Grundsätze durchzuführen. In Steuererlasse 200 § 12/1 Tabelle 1 zu § 12 Abs. 3 BewG werden Vervielfältigungsfaktoren angegeben. (Vgl. auch die im Anhang beigefügten Tabellen.)

Nicht abgezinst werden müssen nur

- kurzfristige Verbindlichkeiten, d.h. Laufzeit weniger als 12 Monate,
- verzinsliche Verbindlichkeiten,
- Verbindlichkeiten, die auf einer Anzahlung oder Vorauszahlung beruhen.

Merke:

Die handels- und steuerrechtliche Bilanzierung von Verbindlichkeiten, die unverzinslich sind, lässt sich nicht einheitlich lösen. Handels- und Steuerbilanz fallen somit auseinander.

Kontrollaufgabe 1:

Unternehmer Glücklich hat zum 31.12.21 von seinem Geschäftsfreund, Herrn Freundlich, ein unverzinsliches Darlehen i.H.v. 100.000 € erhalten, das eine Laufzeit von drei Jahren hat.

Aufgabe:

Stellen Sie die Bilanzierung des Darlehens in Handels- und Steuerbilanz von 21 – 24 dar. Geben Sie die Buchungssätze an.

Lösung Kontrollaufgabe 1:

Abzinsungsgebot
in der
Steuerbilanz



Ausnahmen vom
Abzinsungsgebot



-
-
-

Lösungen zu den Kontrollaufgaben:

Lösung Kontrollaufgabe 1:

Gem. § 253 Abs. 1 S. 2 HGB ist das Darlehen vom 31.12.21 bis zum 31.12.24 in der Handelsbilanz zu 100.000 € zu bilanzieren.

Steuerlich ist das Darlehen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG mit 5,5% p.a. für 3 Jahre abzuzinsen.

Jahr	Restschuld	Faktor lt. Tabelle im Anhang	Barwert
31.12.21	100.000 €	0,852	85.200 €
31.12.22	100.000 €	0,898	89.800 €
31.12.23	100.000 €	0,948	94.800 €
31.12.24	100.000 €	-	100.000 €

Die Barwertdifferenzen stellen den Zinsanteil dar.

Buchungssätze:

31.12.21:

Bank	100.000 €	an	sonst. Verbindlichkeit	85.200 €
			Zinserträge	14.800 €

31.12.22:

Zinsaufwand		an	sonst. Verbindlichkeit	4.600 €
-------------	--	----	------------------------	---------

31.12.23:

Zinsaufwand		an	sonst. Verbindlichkeit	5.000 €
-------------	--	----	------------------------	---------

31.12.24:

Zinsaufwand		an	sonst. Verbindlichkeit	5.200 €
-------------	--	----	------------------------	---------

sonst. Verbindlichkeit		an	Bank	100.000 €
------------------------	--	----	------	-----------

-
-
-

Übungsfälle zu Lehrbrief 1:**Hinweis: Die Lösungen erhalten Sie mit Lehrbrief 2.****Fall 1:**

Bei der Future AG sind folgende Verbindlichkeiten zum 31.12.22 vorhanden:

- a) (kurzfristiger) Kontokorrentkredit der C-Bank i.H.v. 2 Mio. englischer Pfund.
Kurs am Tag der Kreditaufnahme: 1 € = 0,68 engl. Pfund
Kurs am Bilanzstichtag 1 € = 0,75 engl. Pfund
- b) Zur Begleichung einer Verbindlichkeit aus Lieferung und Leistung wurde ein Wechsel i.H.v. 300.000 € akzeptiert (fällig 2023)
- c) Darlehen der Hausbank über 200.000 €, Laufzeit 15 Jahre, 7% p.a., Restlaufzeit 12 Jahre, Auszahlung am 31.12.18 abzgl. 3% Disagio. Absicherung durch Grundschuld 200.000 €.
- d) Verbindlichkeit aus Wareneinkauf i.H.v. 40.000 € zzgl. USt am 25.11.22, zahlbar am 25.02.22 abzgl. 2% Skonto.

Aufgabe:

1. Unter welcher Position und mit welchem Betrag sind die Verbindlichkeiten in Handels- und Steuerbilanz zum 31.12.22 anzusetzen?